

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/3/22 4R25/19m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.03.2019

Norm

ZPO §64 Abs1 Z1 litf

Rechtssatz

Der Barauslagenersatzanspruch des Verfahrenshelfers kann auch jene Kosten umfassen, die diesem aus der Übermittlung von Schriftsätzen etc im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs erwachsen, zumal diese als Barauslagen im Sinne des § 64 Abs 1 Z 1 lit. f ZPO begriffen werden können. EUR 0,50 (brutto) pro Seite erscheinen angemessen.

Entscheidungstexte

4 R 25/19m
Entscheidungstext OLG Innsbruck 22.03.2019 4 R 25/19m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2019:RI0100065

Im RIS seit

25.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$